



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Englisch für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1999

urn:nbn:de:hbz:466:1-24873



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

**Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Englisch
für das Lehramt für die
Sekundarstufe I
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn**

Vom 20. August 1999

31. August 1999

**Jahrgang 1999
Nr. 41**

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches

ENGLISCH

für das Lehramt für die

SEKUNDARSTUFE I

an der Universität–Gesamthochschule Paderborn

Vom 20. August 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein–Westfalen (Universitätsgesetz — UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	3
§ 5 Ziel des Studiums	4
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	5
Teil II: Besondere Bestimmungen (Englisch, Sekundarstufe I)	6
§ 9 Besondere Studienvoraussetzungen	6
§ 10 Inhalte des Grundstudiums	6
§ 11 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen	8
§ 12 Inhalte und Umfang des Grundstudiums	8
§ 13 Abschluß des Grundstudiums	9
§ 14 Inhalte und Umfang des Hauptstudiums	10
§ 15 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium	11
§ 16 Schulpraktische Studien	11
Teil III: Schlußbestimmungen	12
§ 17 Übergangsbestimmungen	12
§ 18 Studienplan	12
§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung	13

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I" umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium des Unterrichtsfaches Englisch.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
 - durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.

§ 3

Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester (etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfallen etwa 28 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft und jeweils etwa 42 Semesterwochenstunden auf die beiden Unterrichtsfächer. Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 45 Semesterwochenstunden zu studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst,

Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden entsprechend um drei bzw. um sechs.

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs.1 LPO frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von sechs Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 2. Zunächst kann mit einem größeren Anteil das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.
 3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.
 4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden.

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen und gegebenenfalls künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Sekundarstufe I ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der

Studienanforderungen. Darüberhinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Studiensemester, die an ausländischen Hochschulen absolviert werden, werden höchstens im doppelten Umfang der an deutschen Hochschulen absolvierten Studiensemester anerkannt (§ 5 Abs. 4 Satz 1 LPO).
- (4) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im begründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaft anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

Teil II: Besondere Bestimmungen (Englisch, Sekundarstufe I)

§ 9

Besondere Studienvoraussetzungen

a) Kenntnisse in Latein

Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen (Latimum) beizufügen. Der Nachweis der Lateinkenntnisse wird geführt durch das Latimum gem. § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.79 (GV.NW. S.248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.1993 (GV.NW. S. 322). Die Kenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen.

Über die Anerkennung von anderen als den hier genannten Nachweisen entscheidet das Prüfungsamt nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

b) Kenntnisse in Englisch

Kenntnisse in der englischen Sprache sollen etwa dem Leistungsstand der gymnasialen Oberstufe entsprechen. Sie werden in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Studierenden, die nicht über entsprechende Englischkenntnisse verfügen, wird dringend empfohlen, diese vor Aufnahme ihres Studiums zu erwerben. Zu Beginn des Studiums findet ein obligatorischer Diagnostik-Test statt, dessen Ergebnis der Studienberatung dient, aber nicht vom Studium ausschließt.

c) Auslandsstudium und -aufenthalte

Das Studium kann gemäß § 5 Abs. 4 LPO im Umfang von maximal zwei Dritteln an Hochschulen des nicht-deutschsprachigen Auslands absolviert werden. Leistungsnachweise, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben worden sind, können anerkannt werden, sofern sie den fachspezifischen Anforderungen gemäß § 8 LPO entsprechen.

Für das Studium der englischen Sprache werden mehrmonatige Aufenthalte im englischsprachigen Ausland zur Vertiefung fachlicher und landeskundlicher Kenntnisse dringend empfohlen. Ein mindestens einsemestriges Studium und/oder eine Tätigkeit als assistant teacher sind hierzu in hervorragender Weise geeignet. Schon in der Vorbereitung eines Auslandsstudiums sollte die oder der Studierende die Studienberatung des Fachs in Anspruch nehmen, um bereits zu diesem Zeitpunkt die mit der Finanzierung und der Anerkennung der Auslandsstudien sich ergebenden Fragen abzuklären. Tätigkeiten als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent (assistant teacher) können als schulpraktische Studien gemäß § 6 LPO anerkannt werden.

§ 10

Inhalte des Studiums

(1) Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche voraus:

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Fachdidaktik
- D Sprachpraxis

E Landeskunde

- (2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche A - C gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Theorien, Modelle, Methoden2. Beschreibungsebenen der englischen Sprache3. Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte4. Historische Aspekte der englischen Sprache5. Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache
B Literaturwissenschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Theorien, Modelle, Methoden2. Englische Literatur von den Anfängen bis ca. 16503. Englische Literatur von etwa 1650 bis zur Gegenwart4. Amerikanische Literatur5. Außer-anglo-amerikanische Literaturen
C Didaktik des Englischunterrichts	<ol style="list-style-type: none">1. Theorien, Modelle, Methoden2. Curriculum Englisch3. Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht4. Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Englischunterricht
D Sprachpraxis	
E Landeskunde	

- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten, wenn es die Besonderheit eines Faches erfordert, auch mehreren Bereichen zugeordnet werden. Diese Zuordnung ist den Veranstaltungsankündigungen und dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Bei mehreren Zuordnungsmöglichkeiten kann die Zuordnung nach Wahl der oder des Studierenden, aber nur zu einem Teilgebiet erfolgen.
- (4) Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der englischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der englischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in sozialen, regionalen oder funktionalen Erscheinungsformen des Englischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse. Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der englischsprachigen Literaturen, ferner durch die Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder des Werkes einzelner Autorinnen und Autoren verfolgen läßt. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie sowie Spezialkenntnisse in literaturwissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedene Texte. Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache und Literatur. Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß die Kandidatin oder der Kandidat die englische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben kann. Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie vertiefte Sachkenntnisse in einem dieser Sachgebiete.
- (5) Das Studium in Englisch umfaßt im Pflicht- (P) und Wahlpflichtbereich (WP) 42 Semesterwochenstunden (SWS). Es gliedert sich in ein Grundstudium (etwa 20 SWS) und ein Hauptstudium (etwa 22 SWS).

§ 11

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

Vorlesung (V) - sie stellt größere Teilgebiete bzw. Problemfelder des Faches vor. Sie dient, vor allem in Verbindung mit Übungen oder Seminaren, der Gewinnung eines Überblicks und der Erkenntnis des Kontextes spezialisierter Fragestellungen. Besonders die Überblickskenntnisse in den in § 10 genannten Teilgebieten können in Vorlesungen erworben werden.

Übung (Ü) - die verschiedenen Arten der Übung in den einzelnen Teilgebieten dienen zum Erwerb von Wissen und zur Festigung von Fähigkeiten (sprachpraktische Übungen; schulpraktische Studien; u.a.).

Proseminar I (PSI) - es dient der Einführung in die Bereiche des Faches und vermittelt einen Überblick über ihre Systematik und ihre Arbeitsmethoden. Erfolgreicher Abschluß ist Voraussetzung für die Teilnahme an den weiterführenden Proseminaren in den jeweiligen Bereichen.

Proseminar II (PS II) - es leitet an zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet vor allem durch Referat und Diskussionen. Erfolgreicher Abschluß ist Voraussetzung für die Teilnahme an Hauptseminaren im jeweiligen Bereich.

Hauptseminar (HS) - es dient der vertieften Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben und soll den Studierenden größere Möglichkeiten zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten geben.

Oberseminar (OS) - es dient wie das Hauptseminar der vertieften Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben und ist darüber hinaus charakterisiert durch Kontinuität über mehrere Semester hin in bezug auf Themen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Kolloquium (K) - in Kolloquien sollen Studierende, die unmittelbar vor dem Examen stehen, die Gelegenheit erhalten, mit Prüferinnen und Prüfern über inhaltliche und formale Aspekte der Prüfung, über Probleme der Vorbereitung von Teilgebieten und über die Anfertigung von Examensarbeiten zu diskutieren.

Zu den Leistungsnachweisen in den jeweiligen Lehrveranstaltungen siehe §§ 13 und 15.

§ 12

Inhalte und Umfang des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches. Es umfaßt etwa 20 Semesterwochenstunden (SWS). Es sollte nach dem dritten Semester abgeschlossen sein.
- (3) Aufbau des Grundstudiums

Die 20 SWS verteilen sich auf die in § 10 beschriebenen Bereiche A, B, C, D und E wie folgt:

A Sprachwissenschaft

PS I Einführung in die Sprachwissenschaft [P]
PS II Proseminar Sprachwissenschaft [WP]

2 SWS

2 SWS

B Literaturwissenschaft

	PS I Einführung in die Literaturwissenschaft [P]	2 SWS
	PS II Proseminar Literaturwissenschaft [WP]	2 SWS
C	Fachdidaktik	
	PS I Einführung in die Fachdidaktik [P]	2 SWS
	PS II Proseminar Fachdidaktik [WP]	2 SWS
D	Sprachpraxis	
	PS I Einführung in die Phonetik und Phonologie	2 SWS
	Ü Comprehensive Language Course (CLC)-Elementary [P]	2 SWS
	Ü CLC-Intermediate [P]	2 SWS
E	Landeskunde	
	PS I Einführung in die britische oder amerikanische Landeskunde [WP]	2 SWS
Gesamt:		<u>20 SWS</u>

- (4) Die Studierenden sollten bis zu Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.

§ 13

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Bei der Meldung zur Zwischenprüfung müssen zwei Leistungsnachweise vorgelegt werden, wobei folgende Kombinationen offenstehen: A + B, A + C oder B + C. Die beiden Leistungsnachweise setzen sich zusammen aus je einem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem einführenden Proseminar (PS I) und dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Proseminar (PS II). Die erfolgreiche Teilnahme an einem einführenden Proseminar (PS I) wird nachgewiesen durch eine Klausur im Umfang von 60-80 Minuten. Die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Proseminar (PS II) wird in der Regel nachgewiesen durch ein Referat sowie eine schriftliche Hausarbeit. Einzelheiten regeln die verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (3) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs angeeignet haben.
- (4) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur von 3 Stunden Dauer im Bereich D zur Überprüfung des Grundlagen- und Orientierungswissens im Fach und aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel etwa 30 Minuten, die vorwiegend der Überprüfung der zielsprachlichen Fertigkeiten und der landeskundlichen Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten dient. Alles weitere regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (5) Der Nachweis des Latimums muß vor Aufnahme des Hauptstudiums bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Faches Anglistik vorgelegt werden. (vgl. § 9).

§ 14

Inhalte und Umfang des Hauptstudiums

(1) Umfang

Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Es umfaßt 22 SWS in den letzten drei Semestern des Studienganges. Das Hauptstudium im Fach Englisch sieht Studien in vier der in § 10 genannten Teilgebieten vor, von denen eines vertieft zu studieren ist. Eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen. Ein Teilgebiet umfaßt in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa vier SWS. Das Teilgebiet der Vertiefung umfaßt in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa sechs SWS.

Die 22 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium verteilen sich auf die Bereiche A, B, C und D wie folgt:

A Sprachwissenschaft

HS Sprachwissenschaft [WP]	2 SWS
HS Sprachwissenschaft [WP]	2 SWS
<hr/>	
MINIMUM	4 SWS
(wenn als Vertiefung gewählt):	6 SWS

B Literaturwissenschaft

HS Literaturwissenschaft [WP]	2 SWS
HS Literaturwissenschaft [WP]	2 SWS
<hr/>	
MINIMUM	4 SWS
(wenn als Vertiefung gewählt):	6 SWS

C Fachdidaktik

HS Fachdidaktik [WP]	2 SWS
Tagespraktikum - Blockpraktikum (nach Wahl)	2 SWS
<hr/>	
MINIMUM	4 SWS
(wenn als Vertiefung gewählt):	6 SWS

D Sprachpraxis

Ü Translation: German - English [P]	2 SWS
Ü CLC-Advanced I - Language Consolidation: Essay [P]	4 SWS
Ü CLC-Advanced II - Translation [P]	2 SWS
<hr/>	
MINIMUM	8 SWS

Gesamt:

22 SWS

§ 15

Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, wobei folgende Kombinationen von Bereichen möglich sind: A + B, A + C oder B + C. Ein Leistungsnachweis muß dem Teilgebiet der Vertiefung angehören. Zudem sind zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen, wobei folgende Möglichkeiten für die Wahl der Bereiche offenstehen: D + A, D + B oder D + C.
- (2) Beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 14 LPO ist in der Regel der Leistungsnachweis aus dem vertieft studierten Teilgebiet und ein qualifizierter Studiennachweis oder ein weiterer Leistungsnachweis vorzulegen. Die restlichen Leistungsnachweise oder qualifizierten Studiennachweise sind bei der Ergänzung des Zulassungsantrags nach § 15 LPO vorzulegen.
- (3) Für einen qualifizierten Studiennachweis ist die Feststellung erforderlich, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben. Erbringungsformen sind z.B. schriftliche Hausaufgaben, Sitzungsprotokolle, bestandene sprachpraktische Übungen oder dazu gleichwertige Leistungen. Näheres regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung. Für einen Leistungsnachweis ist eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff erforderlich. Erbringungsformen sind schriftliche Hausarbeiten, Arbeiten unter Aufsicht oder mündliche Prüfungen. Näheres regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (4) Die Arbeit unter Aufsicht dauert in der Regel zwei Zeitstunden und die mündliche Prüfung dauert in der Regel zwanzig bis dreißig Minuten.

§ 16

Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium Englisch für die Sekundarstufe I sind schulpraktische Studien im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines in der Regel semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen während des Hauptstudiums. Die Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Das Tagespraktikum kann durch ein Blockpraktikum ersetzt werden, das in der Regel vier Wochen dauert und in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt wird. Es kann mit fachdidaktischer Begleitung in Form einer entsprechenden Lehrveranstaltung im Hauptstudium im Fach absolviert werden. Tätigkeiten als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent (assistant teacher) können als schulpraktische Studien gemäß § 6 LPO anerkannt werden.
- (3) Über die Anrechnung anderer Praktikumsformen entscheidet die oder der Anerkennungsbeauftragte.

Teil III: Schlußbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Wintersemester 1999/2000 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefaßten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, daß der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gestellt wird.

§ 18

Studienplan

Der beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 19

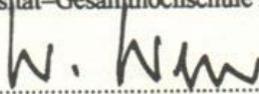
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 3 vom 28.04.1999 und des Senates der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 30.06.1999.

Paderborn, den 20. August 1999

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



.....
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

STUDIENPLAN

Englisch, Sekundarstufe I

Die hier vorgenommene Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtstunden kann nur ein Vorschlag sein; individuelle Bedingungen auf seiten der oder des einzelnen Studierenden können Umstellungen nötig machen. Zu bedenken ist eine gewisse Sequentialität:

- 1) Phonetik/Phonologie und Comprehensive Language Course (CLC) sollten in den ersten Semestern liegen
- 2) Die in die Teilbereiche A, B und C einführenden Proseminare I sind die Voraussetzung für die Aufnahme in die Proseminare II.
- 3) Fachdidaktik sollte frühestens im zweiten Semester begonnen werden.

Semester			SWS
1	PS I	Einführung in die Literaturwissenschaft [P]	2
	Ü	CLC-Elementary [P]	2
	PS I	Einführung in die Phonetik und Phonologie [P]	2
2	PS I	Einführung in die Fachdidaktik [P]	2
	PS I	Einführung in die Sprachwissenschaft [P]	2
	Ü	CLC-Intermediate [P]	2
	PS I	Einführung in die britische oder amerikanische Landeskunde [WP]	2
3	PS II	Sprachwissenschaft [WP]	2
	PS II	Literaturwissenschaft [WP]	2
	PS II	Fachdidaktik [WP]	2
4	HS	Sprachwissenschaft [WP]	2
	HS	Literaturwissenschaft [WP]	2
	Ü	Translation German - English [P]	2
		Tagespraktikum oder Blockpraktikum (nach Wahl) [WP]	2
5	HS	Fachdidaktik [WP]	2
	HS	Literaturwissenschaft [WP]	2
	Ü	CLC-Advanced I – Language Consolidation: Essay [P]	4
6	HS	Sprachwissenschaft [WP]	2
	HS	Fachdidaktik [WP]	2
	Ü	CLC-Advanced II - Translation [P]	2